

Vorschlag eines Wahlverfahrens für die Aufstellung der Kandidat*innen für die Kommunalwahl 2020 von BÜNDNIS90/DIE GRÜNEN Kreisverband Düsseldorf auf der Mitgliederversammlung vom 06.-07. Juni 2020 (und ggf. Verlängerung am 13. Juni 2020)

- (1) Vor den Wahlen bei einer Mitgliederversammlung wird eine mindestparitätisch besetzte Wahlleitung von der Versammlung mit einfacher Mehrheit öffentlich gewählt.
- (2) Zur Wahl sind alle Personen zugelassen, die rechtzeitig vor Beginn der Wahl und spätestens nach Aufforderung durch die Wahlleitung ihre Kandidatur angemeldet haben. Kandidat*innen, die nicht gewählt wurden oder auf eine Wahl verzichtet haben und bei einer weiteren Wahl antreten möchten, müssen ihre Kandidatur jeweils erneut anmelden. Das Frauenstatut ist zu beachten.
- (3) Jeder/jedem Kandidat*in stehen für die Vorstellung bis zu drei Minuten zur Verfügung. Den Kandidat*innen für die Listenplätze 1 und 2 der Ratsreserveliste stehen abweichend für die Vorstellung bis zu fünf Minuten zur Verfügung. Pro Kandidat*in können bis zu zwei mündliche Nachfragen aus der Versammlung gestellt werden (es gilt das Windhund-Prinzip). Die Fragen werden gesammelt. Anschließend stehen der/dem Kandidat*in maximal zwei Minuten zur Beantwortung der Fragen zur Verfügung.
- (4) Jeder Wahlgang wird durch die Wahlleitung eröffnet. Nach Stimmabgabe ist der Wahlgang durch die Wahlleitung zu schließen.
- (5) Alle Wahlen erfolgen geheim.
- (6) Beim Wahlverfahren wird zwischen einer Einzelwahl, einer verbundenen Einzelwahl und einer Listenwahl unterschieden. Bei der Einzelwahl wird für einen Platz abgestimmt. Bei der verbundenen Einzelwahl werden in einem Wahlgang mit mehreren Stimmen mehrere Plätze gewählt. Bei der Listenwahl werden mehrere Plätze in einer vorgegebenen Reihenfolge mit einer Stimme gewählt.
- (7) Einzelwahl
 - a) Es gelten die Bestimmungen nach den Absätzen (2) bis (6).
 - b) Den Mitgliedern werden Stimmgeräte ausgehändigt, mit denen sie pro Wahlgang einem/r Kandidat*in ihre Stimme geben können.
 - c) Das Quorum hat erreicht, wer mehr als 50 Prozent der gültigen Stimmen erhalten hat. Enthaltungen, die über das Stimmgerät betätigt wurden, werden als gültige Stimmen bei der Berechnung des Quorums gezählt.
 - d) Im ersten Wahlgang ist die/der Kandidat*in gewählt, die/der das Quorum erreicht hat.
 - e) Wird der Platz im ersten Wahlgang nicht vergeben, folgt ein zweiter Wahlgang. In diesem können alle Kandidat*innen antreten, die im ersten Wahlgang mehr als 20 Prozent der gültigen Stimmen erhalten haben. Sollte keine*r oder nur ein*e Kandidat*in diese Voraussetzung erfüllt haben, folgt direkt der dritte Wahlgang. Im zweiten Wahlgang ist die/der Kandidat*in gewählt, die/der das Quorum erreicht hat.

- f) Wird der Platz im zweiten Wahlgang nicht vergeben, folgt ein dritter Wahlgang. Im dritten Wahlgang erfolgt eine Stichwahl: Es können die zwei Kandidat*innen antreten, die im vorherigen Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit im vorherigen Wahlgang können entsprechend mehr Kandidat*innen antreten. Im Fall eines Kandidaturverzichts kann die/der Kandidat*in mit den nächstmeisten Stimmen nachrücken. Gewählt ist im dritten Wahlgang, wer die meisten Stimmen erhalten hat. Auf Antrag kann die Mitgliederversammlung vor dem dritten Wahlgang mit Zweidrittelmehrheit das Quorum einführen.
- g) Wird der Platz im dritten Wahlgang nicht vergeben, wird die Wahl mit einem neuen ersten Wahlgang fortgesetzt. Dabei können sich auch neue Kandidat*innen zur Wahl stellen.

(8) Verbundene Einzelwahl

- a) Es gelten die Bestimmungen nach den Absätzen (2) bis (6).
- b) Den Mitgliedern werden Stimmgeräte ausgehändigt, mit denen sie pro Wahlgang maximal so vielen Kandidat*innen ihre Stimme geben können, wie Plätze zu vergeben sind. Pro Kandidat*in kann nur eine Stimme vergeben werden.
- c) Das Quorum hat erreicht, wer mehr Stimmen erhalten hat, als 50 Prozent der an der Wahl teilnehmenden Wähler*innen entsprechen. Enthaltungen, die über das Stimmgerät betätigt wurden, werden als gültige Stimmen bei der Berechnung des Quorums gezählt.
- d) Im ersten Wahlgang sind die Kandidat*innen gewählt, die die meisten Stimmen erhalten, das Quorum erreicht haben und die Wahl angenommen haben.
- e) Werden ein oder mehrere Plätze im ersten Wahlgang nicht vergeben, folgt ein zweiter Wahlgang. In diesem können alle nicht gewählte Kandidat*innen antreten, die im ersten Wahlgang mehr als 20 Prozent der gültigen Stimmen erhalten haben. Sollten in der vorherigen Wahl weniger Kandidat*innen als Plätze diese Voraussetzung erfüllt haben, werden so viele Kandidat*innen wie zu vergebende Plätze zugelassen, und zwar diejenigen mit den meisten Stimmen in der vorherigen Wahl. Bei Stimmengleichheit im vorherigen Wahlgang können entsprechend mehr Kandidat*innen antreten. Im zweiten Wahlgang sind die Kandidat*innen gewählt, die die meisten Stimmen erhalten, das Quorum erreicht haben und die Wahl angenommen haben.
- f) Werden ein oder mehrere Plätze im zweiten Wahlgang nicht vergeben, folgt ein dritter Wahlgang. Im dritten Wahlgang können maximal doppelt so viele Kandidat*innen antreten, wie Plätze zu vergeben sind, und zwar diejenigen mit den meisten Stimmen aus dem zweiten Wahlgang. Bei Stimmengleichheit im vorherigen Wahlgang können entsprechend mehr Kandidat*innen antreten. Im Fall eines Kandidaturverzichts kann die/der Kandidat*in mit den nächstmeisten Stimmen nachrücken. Im dritten Wahlgang sind die Kandidat*innen gewählt, die die meisten Stimmen erhalten und die Wahl angenommen haben. Auf Antrag kann die Mitgliederversammlung vor dem dritten Wahlgang mit Zweidrittelmehrheit das Quorum einführen.
- g) Wurden Plätze im dritten Wahlgang nicht vergeben, wird die Wahl mit einem neuen ersten Wahlgang fortgesetzt. Dabei können sich auch neue Kandidat*innen zur Wahl stellen.
- h) Über die Reihenfolge der gewählten Kandidat*innen entscheidet die Stimmenanzahl.

- i) In Fällen von Stimmengleichheit, die unter (d) bis (g) nicht geklärt sind, ist folgendermaßen vorzugehen: Bleibt durch Stimmengleichheit die Vergabe oder die Reihenfolge von Plätzen ungeklärt, entscheidet eine Stichwahl, an der alle Kandidat*innen mit gleicher Stimmenanzahl teilnehmen können. Das Quorum ist aufgehoben und es darf pro Kandidat*in nur eine Stimme vergeben werden.

(8a) Listenwahl

- a) Eine mindestparitätisch besetzte Liste wird vorgeschlagen, auf der so viele Kandidat*innen in einer definierten Reihenfolge stehen, wie Plätze zu vergeben sind.
- b) Es gelten die Bestimmungen nach den Absätzen (3) bis (5).
- c) Den Mitgliedern werden Stimmgeräte ausgehändigt, mit denen sie pro Wahlgang mit einer Stimme die Gesamtliste in der vorgegebenen Reihenfolge wählen können.
- d) Im ersten Wahlgang sind die Kandidat*innen in der vorgeschlagenen Reihenfolge gewählt, wenn die Liste das Quorum von mehr als 50 Prozent der gültigen Stimmen erhalten hat. Enthaltungen, die über das Stimmgerät betätigt wurden, werden als gültige Stimmen bei der Berechnung des Quorums gezählt.
- e) Wird die Liste im ersten Wahlgang nicht gewählt, folgt ein zweiter Wahlgang. Im zweiten Wahlgang sind die Kandidat*innen in der vorgegebenen Reihenfolge gewählt, wenn die Liste das Quorum von mehr als 50 Prozent der gültigen Stimmen erhalten hat. Enthaltungen, die über das Stimmgerät betätigt wurden, werden als gültige Stimmen bei der Berechnung des Quorums gezählt.
- f) Wird die Liste im zweiten Wahlgang nicht gewählt, entscheidet die Mitgliederversammlung, ob die Wahl mit einem neuen ersten Wahlgang fortgesetzt wird oder ob sie nach einem der alternativen Verfahren nach Abs. (7) (Einzelwahl) oder Abs. (8) (Verbundene Einzelwahl) wiederholt wird, oder aber auf die Belegung der entsprechenden Plätze verzichtet wird. Bei einem neuen ersten Wahlgang kann eine Liste mit neuen Kandidat*innen antreten.

(9) Abweichende Wahlverfahren können zu Beginn des Tagesordnungspunktes durch die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden.

(10) Für die Wahl der Ratsreserveliste für die Kommunalwahl 2020 werden folgende Wahlverfahren angewandt:

- a) Plätze 1 bis 30: Einzelwahl nach Abs. (7)
- b) Frauenplätze 31, 33, 35, 37 und 39: Verbundene Einzelwahl nach Abs. (8).
- c) Offene Plätze 32, 34, 36, 38 und 40: Verbundene Einzelwahl nach Abs. (8).
- d) Plätze 41-50: Listenwahl nach Abs. (8a), wenn eine Liste in Einvernehmen aller Bewerber*innen aufgestellt werden kann. Ist dies nicht der Fall, werden die Frauenplätze 41, 43, 45, 47 und 49 durch verbundene Einzelwahl nach Abs. (8) gewählt; die offenen Plätze 42, 44, 46, 48 und 50 werden durch eine weitere verbundene Einzelwahl nach Abs. (8) gewählt.

(11) Die Kandidat*innen für die Direktwahlbezirke werden nach folgendem Verfahren gewählt:

- a) Der Kreisvorstand schlägt der Mitgliederversammlung die Kandidat*innen für die

Besetzung der 41 Direktwahlbezirke unter Berücksichtigung der Votierungen der Stadtbezirksgruppen vor. Die Vorschläge sollen möglichst eine paritätische Zusammensetzung der späteren direkt gewählten Ratsmitglieder sicherstellen.

- b) Vor Beginn der Wahlen gibt es nach Aufforderung der Wahlleitung letztmalig die Möglichkeit, eine Bewerbung für einen Direktwahlkreis anzukündigen.
- c) Liegen über den Vorschlag des Vorstandes hinaus keine weiteren Bewerbungen vor, erfolgt die Wahl der Kandidat*innen für die Direktwahlkreise im Wege der Listenwahl gemäß Abs. 8a.
- d) Liegen für einen Direktwahlkreis mehrere Bewerbungen vor, erfolgt zuerst die Wahl für diesen Direktwahlkreis im Wege der Einzelwahl nach Abs. 7.
- e) Wurde über den*die Kandidat*in in im Fall von Abs. 11 lit. d) entschieden, werden die Wahlen der weiteren Direktwahlkreise gemäß Abs. 11 fortgesetzt.

(12) Abschließende Abstimmung: Nach Durchführung der Abstimmungen über die Ratsreserveliste und die Kandidat*innen für die Direktwahlbezirke findet jeweils eine abschließende schriftliche Abstimmung über den jeweiligen Wahlvorschlag statt.